



# Fellnähen Schweiz

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

- Name**
- 1.1 Fellnähen Schweiz ist eine selbständige, parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Fellnähen Schweiz ist Mitglied von Rassekaninchen Schweiz und dadurch Mitglied von Kleintiere Schweiz.
- Sitz**
- 1.3 Der Sitz ist der Wohnort der Präsidentin.
- 1.4 Das offizielle Publikationsorgan ist die "Tierwelt".
- Zweck**
- 1.5 Fellnähen Schweiz vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Fellnähgruppen und Sektionen und fördert die Verarbeitung und Verwertung von Kaninchenprodukten.
- 1.6 Dies soll erreicht werden durch:
- Ausbildung von Kursleiterinnen nach speziellem Reglement
  - Durchführung von Kursen
  - Veranstaltung von Ausstellungen
  - Jugend- und Nachwuchsförderung
  - Fachbezogene Publikationen in der Tierwelt sowie in weiteren Medien.

### II. Mitgliedschaft

- Mitgliedschaft**
- 2.1 Fellnähen Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:
- a) Kollektivmitglieder
- Fellnähgruppen/Sektionen, die einem Kantonalverband von Rassekaninchen Schweiz angeschlossen sind.
  - Die Schweizerische Vereinigung der Kursleiterinnen (SVK)
- b) Einzelmitglieder  
*Ehrenmitglieder*  
Personen, die sich um die Förderung von Fellnähen Schweiz und/oder von Fellnähgruppen/Sektionen, insbesondere die Förderung der Fellverwertung verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### *Ehrenpräsidentinnen*

Präsidentinnen, die sich besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidentinnen ernannt werden.

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 2.2 | Kollektivmitglieder können dem Vorstand begründete Anträge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Einzelmitglieder unterbreiten. | <b>Ehrungen</b> |
| 2.3 | Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.  |                 |

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- |     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| 2.4 | Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern im Sinne von Art. 2.1 a) erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Aufnahme gesuche müssen schriftlich der Präsidentin eingereicht werden. Dem Gesuch sind Vereinsstatuten, Mitgliederverzeichnis und Adressliste der Vorstandsmitglieder beizulegen. | <b>Aufnahmen</b>  |
| 2.5 | Eine neu gegründete Feltnähgruppe/Sektion kann erst dann Kollektivmitglied von Feltnähen Schweiz werden, wenn sie vom betreffenden Kantonalverband als Mitglied aufgenommen worden ist.   |                   |
| 2.6 | Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Beschlüsse von Feltnähen Schweiz.   |                   |
| 2.7 | Mutationen, Fusionen und Vereins-Auflösungen sind Feltnähen Schweiz sowie Kleintiere Schweiz (Tierwelt Shop) umgehend zu melden.  | <b>Mutationen</b> |

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- |      |   |                   |
|------|---|-------------------|
| 2.8  | Austritte von Feltnähgruppen/Sektionen können auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie sind schriftlich, mit Beilage des Beschlussprotokolls, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist an die Präsidentin einzureichen.   | <b>Austritt</b>   |
| 2.9  | Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Feltnähen Schweiz zuwiderhandeln oder die dem Ansehen von Feltnähen Schweiz Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.  | <b>Ausschluss</b> |
| 2.10 | Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen. |                   |

- 2.11 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses der Präsidentin schriftlich und mit Begründung zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.
- 2.12 Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig. Sie kann auf eine Grundangabe verzichten.
- 2.13 Ausgeschlossene Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag.
- 2.14 Mit dem Austritt oder Ausschluss geht jegliches Anspruchsrecht an Fellnähen Schweiz verloren.

### III. Organe

- |  |   |
|--|---|
| <b>Organe</b>                                    | 3.1 Die Organe der Vereinigung sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Delegiertenversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) die Herbsttagung für Kantonalpräsidentinnen/-vertreterinnen und Kursleiterinnen</li> <li>d) die Revisionssektion</li> </ul>                              |
| <b>Delegiertenversammlungen</b>                  |   |
| <b>Zeitpunkt</b>                                 | 3.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, statt. Sie wird von einer Fellnähegruppe/Sektion durchgeführt. Die Vergabe erfolgt durch die Delegiertenversammlung.  |
|  | 3.3 Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz der Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsidentin oder einer Tagespräsidentin, die durch den Vorstand zu bestimmen ist.  |
| <b>Anträge</b>                                   | 3.4 Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen der Präsidentin zuhanden des Vorstandes bis spätestens 30. November des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.  |
| <b>Einberufung</b>                               | 3.5 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Versand von Traktandenliste, Jahresrechnung und Budget erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung. Traktandenliste und Anträge werden zwei Wochen vor der Versammlung im offiziellen Publikationsorgan publiziert. |
| <b>Ausserordentliche Delegierten-Versammlung</b> | 3.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Kollektivmitglieder einberufen werden.  |

## **Stimmrecht**

- 3.7 An der Delegiertenversammlung besitzen je eine Stimme: **Stimmrecht**
- a) die Kantonalpräsidentinnen/ -vertreterinnen
  - b) die Präsidentin der SVK
  - c) die Sektionspräsidentinnen
  - d) die Ehrenmitglieder
  - e) die Revisionssektion
  - f) Die Fellnähgruppen/Sektionen sowie die SVK erhalten für 20 Mitglieder eine Stimme und auf je zehn weitere Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Bruchteile von über fünf Mitgliedern haben Anrecht auf eine weitere Stimme.
- 3.8 Die Vorstandsmitglieder von Fellnähen Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme.
- 3.9 Die Stimmrechte können delegiert werden, wobei eine Delegierte maximal fünf Stimmrechte auf sich vereinen darf.
- 3.10 Die Stimmkarten werden an der Delegiertenversammlung gegen den Stimmkarten-Bezugsschein abgegeben. Dieser muss mit dem gültigen Sektionsstempel versehen sein.

## **Kompetenz**

- 3.11 Die Delegiertenversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln: **Kompetenzen**
- a) Präsenz und Wahl der Stimmezähler
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung bei Einsprachen
  - c) Genehmigung Jahresbericht der Präsidentin
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Mutationen
  - f) Genehmigung des Budgets
  - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - h) Wahl Präsidentin, Kassierin, übriger Vorstand und Revisionssektion
  - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - j) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
  - k) Tätigkeitsprogramm
  - l) Kurswesen
  - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - n) Revision/Anpassung der Statuten und Reglemente
  - o) Auflösung der Vereinigung

## **Beschlussfassung**

- 3.12 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. **Beschlussfassung**

- Wahlen**
- 3.13 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrzahl der gültigen Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.
- 3.14 Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden.
- 3.15 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

### **Protokoll**

- Protokoll**
- 3.16 Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist möglichst innert 30 Tagen nach deren Durchführung in der Tierwelt zu publizieren.
- 3.17 Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an die Präsidentin erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die nächste Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.

### **Vorstand**

- Zusammen-  
setzung**
- 3.18 Der Vorstand von Fellnähen Schweiz besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
1. Präsidentin
  2. Vizepräsidentin (aus den Chargen drei bis fünf)
  3. Kassierin
  4. Sekretärin
  5. Mitglied mit besonderen Aufgaben
  6. Präsidentin der SVK von Amtes wegen
- 3.19 Mit Ausnahme der Präsidentin und der Kassierin konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Amts-dauer**
- 3.20 Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gleiche Amtsdauer gilt für die Revisionssektion, jedoch ohne Wiederwählbarkeit. Die Kassierin der Vereinigung darf nicht Mitglied dieser Sektion sein.
- Pflichten**
- 3.21 Der Vorstand leitet Fellnähen Schweiz und vertritt die Interessen nach innen und aussen.
- 3.22 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- Besorgung der laufenden Geschäfte
  - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
  - Zusammenarbeit mit den Vorständen von Kleintiere Schweiz und den Fachverbänden
  - Unterstützung der Kollektivmitglieder
  - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

- 3.23 Die Präsidentin führt Feltnähen Schweiz, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitgliedern und die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten. Sie hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der zwei bis drei Wochen vor der Delegiertenversammlung im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen ist.
- 3.24 Die Kassierin besorgt das Rechnungswesen. Sie unterbreitet die Jahresrechnung rechtzeitig der Revisionssektion zur Prüfung und legt sie der Delegiertenversammlung vor.
- 3.25 Die Sekretärin besorgt die schriftlichen Arbeiten.
- 3.26 Die Präsidentin der SVK ist für das Ressort "Kurswesen" verantwortlich.
- 3.27 Die Präsidentin, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin, führt in Verbindung mit der Sekretärin oder der Kassierin kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand beschlossen werden. **Unterschrift**
- 3.28 Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 3'000.00 (dreitausend) pro Jahr. **Kompetenz**
- 3.29 Die Höhe der Vorstands-Entschädigungen für Sitzungsgelder, Fahrkosten-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen richtet sich nach dem durch die Delegiertenversammlung genehmigten Spesenreglement. **Entschädigung**

### **Herbsttagung für Kantonalpräsidentinnen, Kantonalvertreterinnen und Kursleiterinnen**

- 3.30 Die Herbsttagung besteht aus: **Herbsttagung**  
 a) dem Vorstand von Feltnähen Schweiz  
 b) den Kantonalpräsidentinnen/-vertreterinnen  
 c) den Kursleiterinnen
- 3.31 Sie wird durch den Vorstand einberufen. Eine Herbsttagung kann auch von einem Fünftel der Kantonalpräsidentinnen/-vertreterinnen verlangt werden. **Einberufung**
- 3.32 Die Herbsttagung bezweckt, den Kontakt zwischen dem Vorstand und den Präsidentinnen ihrer Mitgliederorganisationen sowie den Kursleiterinnen zu fördern. **Zweck**
- 3.33 Die Herbsttagung berät alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand und/oder der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Die Tagung kann Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung stellen. Abstimmungen haben nur konsultativen Charakter. **Kompetenz**

## Revisionssektion

- Revision** 3.34 Die Revisionssektion ist verpflichtet, die Buchführung und Jahresrechnung von Fellnähen Schweiz sorgfältig zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## IV. Finanzielles

- Geschäftsjahr** 4.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Mittel** 4.2 Die Einnahmen von Fellnähen bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Unterstützungsbeiträgen von Rassekaninchen Schweiz
  - Zinserträgen
  - Spenden und Zuwendungen
- Mitgliederbeiträge** 4.3 Die Beiträge werden gemäss Mitgliederstatistik von Kleintiere Schweiz erhoben und sind zahlbar bis 31. August des laufenden Jahres. Die Höhe des Beitrages wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Zusätzlich wird der Mitgliederbeitrag von Rassekaninchen Schweiz in Rechnung gestellt
- Haftung** 4.4 Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vermögen von Fellnähen Schweiz. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## V. Allgemeine Bestimmungen

- Auflösung** 5.1 Die Auflösung von Fellnähen Schweiz kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dafür ist ein eigenes Traktandum notwendig. Der Auflösungsantrag muss mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Tierwelt publiziert werden.
- Beschluss** 5.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.
- Vermögen** 5.3 Ein allfälliges Vermögen, alle Akten sowie das Inventar sind Rassekaninchen Schweiz zur Verwaltung zu übergeben.
- 5.4 Die Übergabe ist mit einem von beiden Parteien unterzeichneten Übergabeprotokoll zu bestätigen.
- 5.5 Bei Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung fallen diesem das Vermögen, die Akten sowie das Inventar zu. Aufgelaufene Zinsen des vorhandenen Vermögens fallen Rassekaninchen Schweiz als Entschädigung für die Aufbewahrung und Verwaltung zu.

- 5.6 Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung geändert oder ergänzt werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Anträge auf Änderung sind in der Traktandenliste separat aufzuführen. **Statutenrevision**

## **VI. Schlussbestimmungen**

- 6.1 Allfällige, hier nicht angeführte Bestimmungen unterliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 60 ff.) sowie den Statuten von Rassekaninchen Schweiz und Kleintiere Schweiz.
- 6.2 Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.
- 6.3 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- 6.4 Für die Wahrung der in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend. **Fristen**
- 6.5 Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Akten und das der Vereinigung gehörende Inventar ihren Nachfolgerinnen zu übergeben. Für die Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. März 2009 in Hefenhofen TG genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Ort / Datum

### **Fellnähen Schweiz**

Die Präsidentin: Liliane Rietberger  
Die Sekretärin: Rosmarie Frauchiger